

Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe

vom 7. Mai 1970

Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 über die „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ (GBl. I S. 262) wird zur Neugestaltung der Systematik der Ausbildungsberufe als der einheitlichen staatlichen Ordnung der Ausbildungsberufe sowie zu ihrer ständigen Weiterentwicklung entsprechend den perspektivischen Erfordernissen der Volkswirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für volkseigene Betriebe und Kombinate, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, andere sozialistische Genossenschaften, staatliche Einrichtungen, Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen — nachstehend Betriebe genannt — sowie für Staats- und Wirtschaftsorgane.

§ 2

Stellung der Systematik der Ausbildungsberufe

(1) Die Systematik der Ausbildungsberufe als einheitliche staatliche Ordnung der Ausbildungsberufe — nachstehend Systematik genannt — dient der Durchsetzung der staatlichen Bildungspolitik. Sie hat dazu beizutragen, daß jeder Bürger das Recht auf eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung sowie jeder Jugendliche sein Recht und seine Pflicht, einen Beruf zu erlernen, verwirklichen kann.

(2) Die Systematik ist perspektivisch anzulegen und muß der dynamischen Veränderung der Berufsstruktur entsprechen. Sie hat als zentrale staatliche Regelung die planmäßige perspektivische Gestaltung des Systems der Berufsausbildung und des Systems der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen in Übereinstimmung mit dem ökonomischen System des Sozialismus zu unterstützen.

(3) Die Systematik ist in Verbindung mit den zentralen staatlichen Regelungen und Vorgaben des Ministerrates für die Perspektiv- und Jahresplanung Grundlage für die Planung der Entwicklung des Facharbeiterbestandes und der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung nach Berufen, für die territoriale Bilanzierung des Planes der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung sowie für die langfristige Berufsberatung.

(4) In der Systematik sind alle Ausbildungsberufe zu führen, in denen in einem Perspektivplanzeitraum im System der Berufsausbildung sowie im System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen Facharbeiter ausgebildet werden können. Für den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung in einem Ausbildungsberuf ist ein Facharbeiterzeugnis zu erteilen.

(5) Der Abschluß von Lehrverträgen mit Schulabgängern der allgemeinbildenden Schulen und der Abschluß von Qualifizierungsverträgen mit Werkträgern für die Ausbildung zum Facharbeiter sowie das Ausstellen der Facharbeiterzeugnisse hat in Übereinstimmung mit den Festlegungen in der Systematik zu erfolgen.

§ 3

Grundaufbau der Systematik

(1) Die Ausbildungsberufe sind in der Systematik so zu gruppieren, daß die Grundberufe als Ausbildungsberufe von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung gegenüber den anderen Ausbildungsberufen hervorgehoben werden. Den Grundberufen sind die Ausbildungsberufe zuzuordnen, die mit ihnen technisch-technologische Gemeinsamkeiten haben. Alle anderen Ausbildungsberufe sind in der Systematik gesondert aufzuführen.

(2) Die Systematik hat zu enthalten:

die Berufsnummer

die Berufsbezeichnung

die erforderliche Vorbildung für das Erlernen des Ausbildungsberufes

die Ausbildungsdauer für den betreffenden Ausbildungsberuf

die Kennzeichnung der Ausbildungsberufe, in denen eine Berufsausbildung mit Abitur erfolgt

die Benennung des Organs, das für die Entwicklung des betreffenden Ausbildungsberufes und für die Bestimmung des Bildungs- und Erziehungsinhalts die Verantwortung trägt

die Benennung des Verlages, der für die Herausgabe der berufsbildenden Literatur für den jeweiligen Ausbildungsberuf verantwortlich ist, und

die Angabe des Jahres des Beginns der Ausbildung in neu entwickelten Ausbildungsberufen und die Angabe des Jahres, in dem letztmalig Schulabgänger der 10. Klasse für die Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf aufgenommen werden.

(3) Bei Ausbildungsberufen, für deren Spezialisierungsrichtungen unterschiedliche Ausbildungszeiten erforderlich sind, ist in der Systematik die kürzeste und die längste Ausbildungsdauer anzugeben.

(4) Jeder Ausbildungsberuf ist in der Systematik mit einer Berufsnummer zu kennzeichnen. Sie dient der datengerechten Erfassung und statistischen Abrechnung der Entwicklung des Facharbeiterbestandes, der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung, des Bestandes an Lehrlingen in den Berufen und Berufsgruppierungen sowie der Ergebnisse der Facharbeiterprüfungen.

§ 4

Grundbedingungen

für das Erlernen eines Ausbildungsberufes

(1) Die in der Systematik angegebene Vorbildung ist Voraussetzung für das Erlernen der Ausbildungsberufe im System der Berufsausbildung durch Schulabgänger der allgemeinbildenden Schulen.

(2) Werkträgern, die im System der Aus- und Weiterbildung der Werkträgern einen Ausbildungsberuf erlernen wollen und nicht die in der Systematik ange-